

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: 2 (1934)
Heft: 3

Artikel: Wir wachen!
Autor: Balz, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-566848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch Licht
zur Freiheit!

Schweizerisches



Durch Kampf
zum Sieg!

Freundschafts-Banner

Zentral-Organ der homoerot. Bewegung der Schweiz

Obligat. für die Mitglieder des „S. Fr.-V.“

Redaktion und Verlag: A. VOCK, Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. — Telefon 39.868 — Postcheck-Konto VIII 21.933
Neuer Abonnementspreis (vorauszahlbar): $\frac{1}{4}$ jährlich Fr. 2.40, $\frac{1}{2}$ jährlich Fr. 4.50, zuzüglich Porto

Wir wachen!

Wir kämpfen und streiten Jahr um Jahr
Um Freiheit und um Verstehen,
Wir kämpfen — und sehen Jahr um Jahr
Das Leid vorübergehen.

Noch immer gelbt der Verzweiflungsschrei:
„Wir können es nicht mehr tragen!“
Doch sind wir auch noch immer nicht frei,
Wir sind auch nicht geschlagen!

Wir wissen, was auf dem Spiele steht,
Schon immer gab's Kampf auf Erden!
Wenn nochmal Jahr um Jahr vergeht,
Das Recht muß uns doch werden!

Es sollen Spott und Unverstand
Uns nicht mehr mutlos machen,
Wir ballen trotzig jetzt die Hand
Und wachen, wachen, wachen!

Und tönt auch noch mancher
Verzweiflungsschrei:
„Wir können es nicht mehr tragen!“
Wir rufen die Arme der Götter herbei:
Noch sind wir nicht geschlagen!

Bruno Balz.

Die Homosexualität

im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze
und des Entwurfes für das neue eidg.
Strafgesetzbuch.

3

(von Dr. Zweifel)

Von den Strafgesetzbüchern der deutschen Schweiz bestimmt:

Thurgau (1841) Art. 120: Widernatürliche Wollust, welche an Personen männlichen Geschlechts oder an Tieren verübt wird, soll mit Arbeitshaus oder Gefängnis bis auf drei Jahre bestraft werden. Wurde gegen eine mißbrauchte Person Zwang angewendet oder

das Verbrechen an Kindern unter 14 Jahren verübt, so kann Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren eintreten.

Schaffhausen (1859) Art. 182: Wer sich mit Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts oder mit Tieren in widernatürlicher Weise vergeht, wird — außer den Fällen von Notzucht und Unzucht an Knaben unter 16 Jahren — mit Gefängnis ersten Grades, nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Zürich (1871, neue Fassung 1897) Art. 126: Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

St. Gallen (1885) Art. 189 straft sowohl die widernatürliche Unzucht und auch grobe unzüchtige Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts.

Zug (1876, bzw. 1882) Art. 100: Widernatürliche Unzucht, soweit sie nicht schon in den Paragraphen 93 bis 96 und 99 (Nutzucht, Inzest, Gewalt, Verführung) angedrohten Strafen betroffen wird, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafen.

Schwyz (1881) Art. 93: Mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren werden bestraft:

- a) Diejenigen, welche an Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen begehen;
- b) Diejenigen, welche durch unzüchtige Handlungen großes Aergernis geben. Art. 95: Wer wider die Natur mit Mensch oder Tier den Geschlechtstrieb befriedigt, soll mit fünf Jahren Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden.

Appenzell-Innerrhoden (1899) Art. 149: Widernatürliche Wollust, welche an Personen des gleichen Geschlechtes oder an Tieren verübt wird, ist mit Zuchthaus bis auf acht Jahre oder Arbeitshaus bis fünf Jahre zu bestrafen.

Appenzell-Außerrhoden: (1878) Art. 98: Wer seinen Geschlechtstrieb durch widernatürliche, körperliche Vereinigung befriedigt, macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig. Die Strafe ist Geldbuße und Gefängnis, oder in schweren Fällen Zuchthaus bis auf zwei Jahre. Wurde das Verbrechen mittelst angewendeten Zwanges gegen eine mißbrauchte Person oder an einer Person unter 15 Jahren verübt, so kann je